

Betreuungsvertrag für Ferienpass

zwischen der Stadt Zehdenick
vertreten durch Bürgermeister Herrn Arno Dahlenburg
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick
.....
Träger der Einrichtung

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

.....
Name, Vorname des/der Personensorgeberechtigten

.....
Anschrift

über die Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung

.....
Name der Einrichtung

.....
Anschrift

Gesetzliche Grundlagen des Ferienpasses/Betreuungsvertrages sind:

1. Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung
2. Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung-KitaS)

Das zu betreuende Kind geb. am

wird vom bis

und mit folgender Betreuungszeit

- bis 40 Wochenstunden
- bis 50 Wochenstunden (Nachweis des Arbeitgebers ist einzureichen.)
- über 50 Wochenstunden (Nachweis des Arbeitgebers ist einzureichen.)

in die o.g. Kindereinrichtung aufgenommen.

Die Kindertageseinrichtung kann von Montag bis Freitag in den Öffnungszeiten der Einrichtung besucht werden. Die Ferienpläne sind den Aushängen in den Einrichtungen zu entnehmen.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Der Träger der Kindereinrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Es ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wann das Kind alleine nach Hause geht oder welche Personen berechtigt sind, das Kind abzuholen.

Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion, muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Auch bei sonstigen Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten. Bei Verdacht auf eine Krankheit kann die Leiterin verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

Versicherungsschutz

Nach §2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach §45 des achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, versichert. Kleidungsstücke der Kinder sind durch die Eltern zu kennzeichnen. Für die Garderobe und persönliche Dinge des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

Sonstige Vereinbarungen

Die Einrichtung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen gesundheitlichen Gründen diese nicht besuchen kann. Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Erreichbar in dringenden Fällen ist:

Mutter Tel.

Vater Tel.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses der Einrichtung sofort mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Name Vorname

Anschrift Tel.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind laut Kitasatzung der Stadt Zehdenick auf wöchentlich 20,00€ (40 Wochenstunden) zuzüglich des Essengeldes festgelegt und müssen im Voraus beglichen werden.

Zehdenick,
Ort, Datum

Zehdenick,
Ort, Datum

Im Auftrag

Personensorgeberechtigte

Träger